



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die Mitglieder
der Versorgungskasse

Die Direktorin

Gransee, 26. August 2019

Zeichen bitte immer angeben:
048.1-

Telefon: 03306 7986- 3010
versorgungskasse@kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 01/2019 -Versorgungskasse-

Beschluss des Fachausschusses Versorgungskasse zur Anhebung des Umlagehebesatzes für 2020 ff. und Erläuterungen zum Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vom 5. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben fasst im Ergebnis die wichtigsten Beschlüsse der Beratung des Fachausschusses der Versorgungskasse vom 22. Juni 2019 zusammen:

1. Die weitere Finanzierung der Versorgungsleistungen – Anhebung des Umlagehebesatzes zum 1. Januar 2020

Die an den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg zu zahlenden Umlagen dienen der Sicherstellung der Finanzierung der auszahlenden Versorgungsleistungen an die Versorgungsempfänger.

Der § 13 Absatz 1 KVBbgG i. V. m. § 32 Absatz 1 Satzung des KVBbg -Versorgungskasse- regelt, dass die „notwendigen finanziellen Mittel durch Umlagen und Kostenerstattungen der Kassenmitglieder aufgebracht werden“. Dabei ist neben den sich kontinuierlich weiter erhöhenden Versorgungslasten zugleich auch die Verantwortung für eine intergenerative Gerechtigkeit in der Zukunft zu übernehmen.

Der Fachausschuss der Versorgungskasse hat daher bereits vor einigen Jahren seine Entscheidungen mit Blick darauf getroffen, die Generationengerechtigkeit auch bei steigenden Leistungsanforderungen nicht zu vernachlässigen. Die Festsetzungen der Umlagehebesätze dienten auch in der Vergangenheit bereits einem langfristigen Aufbau eines Vermögensstocks, welcher die zu erwartenden höheren Pensionsleistungen maßvoll „abfedern“ und eine übermäßige Beanspruchung der kommenden Generationen vermeiden soll.

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 3010 | Telefax (03306) 7986 3099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und
aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

Nach § 33 Absatz 5 Satzung des KVBBg -Versorgungskasse- wird der Umlagehebesatz für die Dauer von 5 Jahren – dies wird auch als Deckungsabschnitt bezeichnet – durch den Fachausschuss der Versorgungskasse festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung bilden versicherungsmathematische Berechnungen, welche durch den für die Versorgungskasse zuständigen Versicherungsmathematiker erstellt werden. Darüber hinaus hat der Fachausschuss zu beachten, dass eine Verstetigung des Umlagehebesatzes ohne Vermögensverzehr über einen Zeithorizont von 30 Jahren gewährleistet wird.

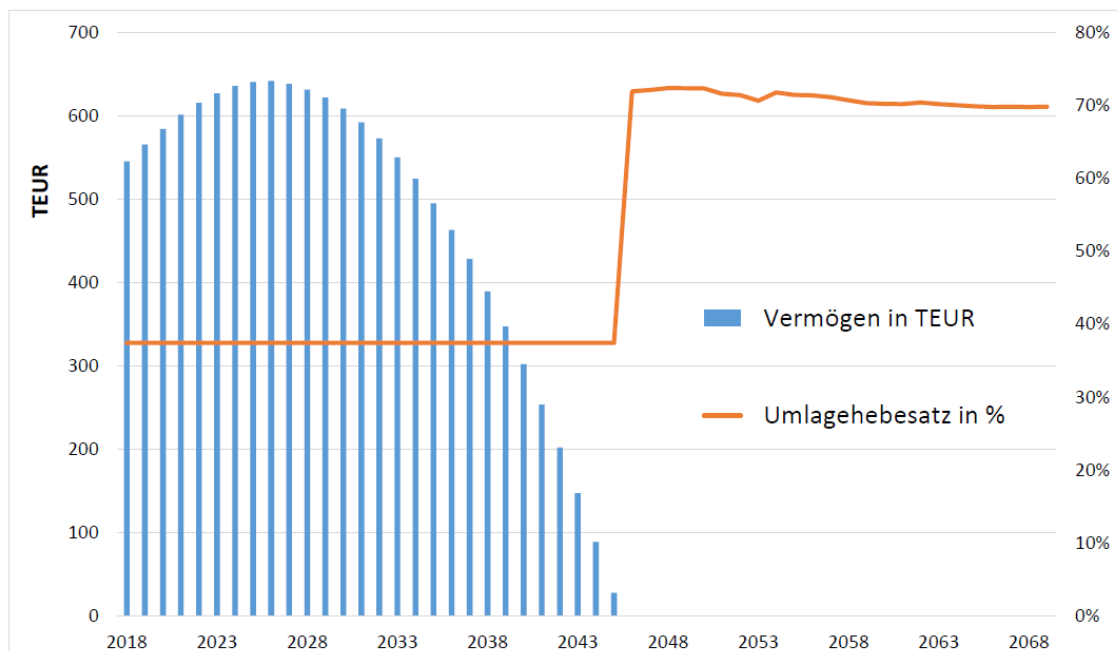
In seinen Berechnungen hat der Versicherungsmathematiker die vom Fachausschuss vorgegebenen Parameter in Bezug auf die erwartete Entwicklung des Bestandes (Laufbahnbeamte/Wahlbeamte) einschließlich erwarteter Neuzugänge, die erwartete Dynamik/Prognose in der Besoldungsentwicklung, die Erwartungen an den Eintritt in die Versorgung (Altersgrenzen/Dienstunfähigkeit u.a.) sowie die im Deckungsabschnitt erwarteten Prognosen zu den Zinssentwicklungen am Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

Im Ergebnis seiner Berechnungen stellt der Versicherungsmathematiker in seinem Gutachten dar, dass sich in den zurückliegenden Deckungsabschnitten aufgrund der Umlagezahlungen und Kapitalerträge auf der einen Seite und den Verpflichtungen in Bezug auf die Auszahlung von Pensionen und Beihilfeleistungen an die Versorgungsempfänger auf der anderen Seite als Saldo ein Vermögen aufgebaut hat. Dieser Vermögensaufbau erlangt für die langfristige Kalkulierbarkeit der Umlagen sowie in Bezug auf die bei den Mitgliedern zu berücksichtigenden Pensionsrückstellungen eine besondere Bedeutung.

Der Versicherungsmathematiker weist aber auch darauf hin, dass bei der Beibehaltung des aktuellen Umlagehebesatzes in Höhe von 37,4 % ein vollständiger Vermögensverzehr bereits vor Ablauf des langfristigen Betrachtungszeitraums von 30 Jahren einsetzen wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der Erwartungen an die zukünftigen Zinssentwicklungen erachtet er in den kommenden Jahren eine Anhebung des Umlagehebesatzes daher für zwingend notwendig.

Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens vom 24.05.2019:

Würde man den Umlagehebesatz von derzeit 37,4 % so lange wie möglich beibehalten, dann wäre im Jahr 2046 das Vermögen aufgezehrt und der Umlagehebesatz dauerhaft auf über 70% anzuheben:



Unter Einbeziehung dieser Ergebnisse hat der Fachausschuss seine strategische Entscheidung zum Aufbau eines Kapitalstocks mit Blick auf die sich entwickelnde Zahl der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger sowie auf die Zinssituation an den Kapitalmärkten aktualisiert bewertet.

In seiner Beschlussfassung folgte der Ausschuss den Empfehlungen des Versicherungsmathematikers, mit Wirkung zum **1. Januar 2020** den Umlagehebesatz um 5,0 %-Punkte zu erhöhen. Damit beträgt der **Umlagehebesatz 42,4 %**.

Wir bitten, dies in der Planung für das Haushaltsjahr 2020 zu beachten!

Darüber hinaus wird sich der Fachausschuss auch in seinen nächsten Sitzungen weiter mit dem Thema der langfristigen Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen befassen. Hierbei spielen die zuvor erwähnten Themen der Ausweitung der Versorgungsleistungen und der damit verbundenen Herausforderungen einer generationengerechten Verteilung der Finanzierung insbesondere vor dem Hintergrund der auch mittelfristig zu erwartenden Niedrigzinsphase eine Schlüsselrolle. Es ist bereits aktuell erkennbar, dass unter Beachtung der zuvor erwähnten strategischen Ausrichtung der Finanzierung weitere Steigerungen des Umlagehebesatzes nicht vermeidbar sind. Bei der gutachterlichen Ermittlung der zukünftig festzusetzenden Umlagehebesätze soll der langfristige Erhalt des bisher bereits erreichten Kapitalstocks weiterhin berücksichtigt werden.

Im Vergleich zu anderen Versorgungsverbänden des öffentlichen Dienstes – insbesondere der neuen Bundesländer, welche eine gleichartige strategische Ausrichtung oder einen noch höheren Kapitalisierungsgrad anstreben – sind dort bereits schrittweise Umlagesatzsteigerungen in Höhe von bis zu 60 % beschlossen worden bzw. stehen zeitnah ebenso wie beim KVBbg vor einer Beschlussfassung.

Die langfristige Stabilisierung der Finanzierung auf diesem Niveau hat darüber hinaus auch das Ziel, zukünftig eine stärkere Berücksichtigung/Anrechnung des Vermögens der Versorgungskasse bei der Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Mitglieder zu erreichen. Mit den dazu notwendigen rechtlichen Anpassungen wird sich der Fachausschuss noch in diesem Jahr befassen, um zeitnah die damit verbundene perspektivische Absenkung der Pensionsrückstellungen zu ermöglichen.

2. Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vom 5. Juni 2019

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat der Landtag das Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe beschlossen, welches den Beamtinnen und Beamten in Brandenburg eine Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Krankenversicherungssystemen ermöglichen soll. Das heißt, dass das bestehende Beihilfesystem durch eine pauschale Beihilfe ergänzt wird. Dabei ist die Zahlung einer pauschalen Beihilfe zur Deckung der hälftigen Kosten einer Krankenvollversicherung durch den jeweiligen Dienstherrn vorgesehen.

Aufwendungen für die Pflegeversicherung sind nach dem Gesetzeswortlaut von der Pauschale nicht erfasst. Das bedeutet, dass bei Eintritt eines Pflegefalls weiterhin zusätzliche Beihilfen für Pflegeaufwendungen der Beihilfe unterliegen.

Die Option zur Inanspruchnahme einer pauschalen Beihilfe wird insbesondere für alle Beamtinnen und Beamten eröffnet, die im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes in den öffentlichen Dienst eingestellt werden und davor in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Für diesen Personenkreis besteht nach § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Einstellung die Möglichkeit, sich für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zu entscheiden, sofern die in § 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Vorversicherungszeiten erfüllt sind.

Ebenso soll die pauschale Beihilfe den Beamtinnen und Beamten gewährt werden, die sich bereits in der Vergangenheit für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entschieden haben.

Die Auswirkungen des Gesetzes sind bisher nur schwer zu kalkulieren. Auch liegen neben dem Einführungs Rundschreiben vom 12. August 2019 noch keine Durchführungshinweise vor.

Die Verwaltung verfolgt das weitere Geschehen intensiv und wird sich zeitnah mit der Umsetzung der pauschalen Beihilfe im kommunalen Bereich befassen.

Wir werden die Thematik unmittelbar wieder aufgreifen, sobald neuere Erkenntnisse und weiterführende Konzepte zur Umsetzung der Regelungen vorliegen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Beihilfekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg allen seinen Mitgliedern der Versorgungskasse zur Erledigung der Beihilfeangelegenheiten ihrer Beschäftigten offensteht. Insoweit bieten wir unseren Mitgliedern, die bisher die Beihilfe in Eigenregie verantworten, gern weiterführende Beratungen über eine mögliche Mitgliedschaft in der Beihilfekasse an.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse unter 03306/7986-3010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin